



Änderungspotential der DSGVO – Chancen der Evaluierung

Ltd. MRin Christina Rölz


11. Münchner Datenschutz-Tag am 24.11.2023

Evaluierung der DSGVO

- 1) **Art. 97 Abs. 1 DSGVO:** 25. Mai 20 und dann alle vier Jahre Bericht, d. h. nächster Bericht im **Mai 24**
- 2) **Art.97 Abs. 2 DSGVO:** „Insbesondere“ **Kapitel V und VII**; bei Bericht 2020 ist KOM über diese Themen hinausgegangen
- 3) **Art. 97 Ab. 4:** KOM berücksichtigt Standpunkte und Feststellungen des EP, des Rates und anderer einschlägiger Stellen oder Quellen
- 4) Beratungen im Rat über Standpunkt laufen in der **Ratsarbeitsgruppe Datenschutz**
- 5) Entschließung im **Bundesrat** geplant



Forderungen: **Herstellerhaftung I**

- 
- 1) Die datenschutzrechtliche Verantwortung setzt erst beim sog. „Verantwortlichen“ an, also demjenigen, der die Daten tatsächlich verarbeitet; Idee der DSGVO: Verantwortlicher entscheidet über Zwecke und Mittel der Verarbeitung
 - 2) ABER: Bei großen Cloud-Anbietern oder Plattformen: Kräfteverhältnis faktisch umgekehrt: Verantwortliche sind auf Nutzung von Software und Systemen angewiesen, deren Funktionsweise vom Hersteller vorgegeben ist und auf die sie keinen Einfluss nehmen können
 - 3) Rechenschaftspflichten, Informationspflichten und Vereinbarungen zur Auftragsverarbeitung oder Verantwortlichkeit können mangels korrekter Herstellerangaben nicht oder nicht vollständig erfüllt oder abgeschlossen werden



Forderungen: **Herstellerhaftung II**

- 1) Verpflichtung von Herstellern und Anbietern digitaler Produkte und Dienste, Produkte und Dienste zu zertifizieren oder auf sonstige Weise **sicherzustellen, dass nur Produkte und Dienste auf den Markt gebracht werden**, die nach ihren Voreinstellungen im typischen Kreis ihrer Nutzer bzw. datenschutzrechtlich Verantwortlichen **den Anforderungen der DSGVO genügen**, u. a.:
 - Hinreichende Einwilligungs- und Löschprozesse
 - Datensicherheitsstandards „ab Werk“
 - Hinreichende Garantien bei Drittstaatentransfers
- 2) Zumindest: **Pflicht zur Unterstützung des Verantwortlichen** bei der Erfüllung von dessen Verpflichtungen



Zertifizierungen, Verhaltensregeln

- 1) Zertifizierungen und Verhaltensregeln nach Art. 40 ff DSGVO wären als **freiwillige Selbstregulierungsinstrumente** gute Anhaltspunkte für den Verantwortlichen, ob eine Datenverarbeitung datenschutzkonform vorgenommen wird.
- 2) Es gibt allerdings bisher noch KEINE Stelle in Deutschland, die Zertifizierungen vornehmen darf.
- 3) Laut Homepage der Datenschutzkonferenz gibt es erst eine oder zwei genehmigte Verhaltensregeln.
- 4) **Verbesserte Rahmenbedingungen schaffen**



Bürokratie reduzieren, Rechtsklarheit schaffen

- 1) Vereinfachungen bei **Transparenz- und Informationspflichten nach Art. 13, 14 DSGVO** bei risikoarmen Verarbeitungstätigkeiten insb. für KMU, ehrenamtliche Vereine und ehrenamtlich Tätige
- 2) Reduzierung der Anforderungen an eine rechtssichere Dokumentation bei diesen Verantwortlichen, wenn eine großer Cloud-Diensteanbieter als Auftragsverarbeiter fungiert (**Art. 5 Abs. 2 DSGVO**)
- 3) Erleichterungen bei Verarbeitungsverzeichnissen sowie Überarbeitung der Ausnahme von der Pflicht zum Führen eines **Verarbeitungsverzeichnisses** nach Art. 30 Abs. 5: Ausnahme läuft durch die Gegen Ausnahme faktisch ins Leere
- 4) Rechtsklarheit beim **Recht auf (kostenlose) Kopie nach Art. 15 Abs. 3 DSGVO**; vgl. zuletzt EuGH Urteil vom 4. Mai 23 – C-487/21
- 5) Rechtsklarheit hinsichtlich der Voraussetzungen für **gemeinsame Verantwortlichkeit nach Art. 26 DSGVO**



DSGVO zukunftsfähig gestalten I

1) Verhältnis zu anderen Rechtsakten

(Data Act, Data Governance Act, KI-Verordnung, Digital Service Act, Digital Markets Act, Gesundheitsdatenraum)

- Zu große Zurückhaltung, eigene Verarbeitungsgrundlagen in EU-Rechtsakte aufzunehmen
- Definitionen / Begriffe und Pflichten sind nicht im Gleichlauf
- Zusammenarbeit der jeweiligen Aufsichtsinstanzen unklar

Verhältnis klären, eigentlich schon bei Vorlage durch KOM, während noch laufender Verhandlungen oder – falls Verhandlungen schon abgeschlossen – durch Anwendungshinweise



DSGVO zukunftsfristig gestalten II



2) Automatisierte Entscheidung nach Art. 22 DSGVO

- Materielle Anforderungen an die Richtigkeit der Datengrundlage einfügen
 - Vermeidung von Verzerrungen, „Bias“
 - Anforderungen an mathematische Ermittlung der Ergebnisse



3) Anforderungen an eine **rechtssichere Anonymisierung** klarstellen

- Erwägungsgrund 26: Anonymisierte Daten fallen, anders als pseudonymisierte Daten nach Art. 4 Nr. 5, nicht unter die DSGVO
- Urteil EU-Gerichtshof 1. Instanz T-557/20 v. 26.04.23 (noch nicht rechtskräftig)



Evaluierung der DSGVO – Chancen?

- 1) Nach aktuellen Äußerungen der KOM keine Änderung der DSGVO zum jetzigen Zeitpunkt zu erwarten; Stakeholder-Beteiligung läuft noch

- 2) ABER:
 - 1) Im **Mai 2024 Europawahlen: Neue KOM wird Arbeitsprogramm** entwerfen
 - 2) Im Jahr **2028 nächste Evaluierung**: Bereits heute: Agenda prägen!

- 3) **Einbringen lohnt sich!**



A black and white photograph of a city square. In the center is a large equestrian statue of a man on a horse, mounted on a stone pedestal. To the right is a large, multi-story classical building with many windows. In the background, there is a church with a dome and a tall tower. The sky is cloudy.

Vielen Dank!